

Gesetz betreffend Expropriation zum Zwecke öffentlichen Nutzens

vom 1. Dezember 1887

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

Nach Einsicht des Artikels 6 der Verfassung, welcher lautet:

Das Eigentum ist unverletzbar.

«Von diesem Grundsatz kann nur zum Zwecke öffentlicher Nutzens, oder in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und gegen eine gerechte und vorläufige Entschädigung abgewichen werden.

Das Gesetz kann jedoch Fälle bestimmen, in welchen Grund und Boden der Bürgerschaften oder Gemeinden zum Zwecke öffentlichen Nutzens unentgeltlich abzutreten ist.»

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Grundsätze der Expropriation

Art. 1

¹ Die Expropriation kann alle unbeweglichen Güter und dinglichen Rechte jeglicher Art und Lage und wessen Eigentum sie auch seien, beschlagen.

² Dieselbe zieht eine zwangsläufige Abtretung entweder der Gesamtheit oder eines Teiles des Eigentums nach sich, vermittelt einer billigen und vorläufigen Entschädigung.

Art. 2

Die Expropriation kann durch den Staat, die Gemeinden und selbst durch Gesellschaften und Privatpersonen für jedes Werk, welches sich in einem der vom Gesetze vorgesehenen Fälle befindet und zu dessen Gunsten die Erklärung vorliegt, dass es sich um ein Werk öffentlichen Nutzens handle, begehrt werden.

Art. 3

Werden als Werke allgemeinen Nutzens betrachtet, alle Werke, welche einen gemeinnützigen Zweck haben, wie:

- a) die Errichtung der für die Staatsverwaltung erforderlichen Gebäude und deren Dependenzen;
- b) die Erstellung und Korrektur der klassifizierten Strassen;

- c) die Dämmung und Korrektur der Wasserläufe, Ströme, Flüsse und Wildbäche;
- d) die Entsumpfungsarbeiten, die Anschlammungskanäle und Trockenlegungen;
- e) die Schutzarbeiten gegen Lawinen und Erdbeben;
- f) die Ausbeutung von Bergwerken und Steinbrüchen, sowie die Gewinnung des dazu notwendigen Bodens und Holzes;
- g) die Benutzung der Bad- und Mineralquellen, deren Wirkung bewährt ist und die Errichtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Bauten und Anlagen;
- h) die von den Gemeinden unternommenen öffentlichen Bauten, die Anlage von Brunnen mit ihren Quellen und Leitungen, die Pflanzungen von Bäumen auf öffentlichen Plätzen, Zugängen, Spaziergängen und Strassen in der Nähe der Ortschaften usw.;
- i) die Erstellung und die Verbesserung der Bewässerungskanäle.

Art. 4

Die Expropriation eines bewohnten oder unbewohnten Gebäudes darf nur in Fällen von erwiesenermassen zwingender Nothwendigkeit zugegeben werden.

Art. 5¹

¹ Wird für ein Werk öffentlichen Nutzens das Enteignungsrecht verlangt, so ist beim Staatsrat ein begründetes Gesuch einzureichen, der das zuständige Instruktionsorgan bezeichnet.

² Dem Enteignungsgesuch sind beizulegen:

- a) ein Erläuterungsbericht über Art, Zweck und Nutzung des geplanten Werkes;
- b) die Pläne, aus denen Umfang und Lage des Werkes ersichtlich sind;
- c) der Landerwerbsplan, aus dem hervorgeht, welche Grundstücke vom Enteigner beansprucht werden;
- d) die Liste der Grundeigentümer, der Dienstbarkeitsberechtigten und der Inhaber von vorgemerkten persönlichen Rechten, soweit diese aus dem Grundbuch ersichtlich sind;
- e) eine summarische Kostenschätzung des Werkes und der Entscheid bezüglich des Werkes und seine Finanzierung.

³ Das Instruktionsorgan kann die Abstechung, Profile, Modelle, usw. verlangen, welche den Umfang des Enteignungsrechtes näher bezeichnen.

⁴ Nach Abschluss der öffentlichen Vernehmlassung entscheidet der Staatsrat über das Enteignungsgesuch und über die Einsprachen. Er entscheidet zugleich über den Umfang des Enteignungsrechtes.

⁵ Der Enteignungsbeschluss des Staatsrates ist auch notwendig für öffentliche Werke des Kantons und der Gemeinden, die Gegenstand eines grossrätlichen Dekretes bilden.

⁶ Der Enteignungsbeschluss des Staatsrates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

2. Kapitel: Vom Expropriationsverfahren

Art. 6

¹ In den Fällen, wo sich die Parteien nicht verständigen können, wird die Entschädigung festgesetzt von einer, für jeden einzelnen Fall zu ernennenden dreigliedrigen Expertenkommission; das erste Mitglied dieser Kommission wird durch den Staatsrath ernannt, das zweite durch den Regierungsstatthalter und das dritte durch den Gemeinderath desjenigen Bezirkes, beziehungsweise derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet die Liegenschaften sich befinden.

² Das vom Staatsrath gewählte Mitglied hat den Vorsitz.

Art. 7

¹ Von der Zusammensetzung der Kommission wird der Staatsrath den Betheiligten Kenntniss geben, welche ihre allfälligen Einsprachen innert der Frist von 15 Tagen gegen diese Wahl bei dieser Behörde geltend machen können. Der Präsident der Kommission hat den Betheiligten den Tag, an welchem die Schätzung vorgenommen wird, rechtzeitig und schriftlich anzuzeigen.

² Diese Letzteren sind berechtigt, ihre Bemerkungen über den zu schätzenden Gegenstand vorzubringen. Beim Ausbleiben der Betheiligten wird dennoch zur Schätzung geschritten.

Art. 8

Die Kosten des gesammten Expropriationsverfahrens sind vom Exproprianten zu tragen.

Art. 9

Das Ergebniss der Schätzung wird den Betheiligten durch eingeschriebenen Brief vom Präsidenten der Kommission mitgetheilt.

Art. 10

Sowohl der Expropriant als der Expropriirte können eine Schätzungsrevision verlangen, welches Begehren innert den zehn auf die Anzeige folgenden Tagen beim Staatsrath eingereicht werden muss.

Art. 11

Wird gegen die Schätzung ausgesprochen, so lässt der Staatsrath durch drei neue, in gleicher Weise wie die drei vorhergehenden zu ernennende Experten eine neue Werthigung vornehmen. Diese Letztere ist endgültig.

Art. 12

Die Kosten dieser Revision werden durch die entsprechende Partei bezahlt, wenn ihr diese nicht günstiger ist als die erste.

3. Kapitel: Von der Entschädigung

Art. 13

¹ Bei der Festsetzung der Entschädigung fallen alle aus der Enteignung sich ergebenden Nachtheile in Betracht.

² Dieselbe umfasst:

- a) den Werth der expropriirten Liegenschaft;
- b) den Werth der Ernte, der Bäume und anderer verlorener oder verloren gegangenen Anpflanzungen;
- c) bei nur theilweiser Expropriation, eintretenden Falls, die Entwerthung des dem Eigenthümer überlassenen Restes;
- d) die dem Expropriirten für Erstellung eines Durchganges oder einer Einfriedigung verursachten Kosten, sowie andere ihm auferlegte Lasten;
- e) eintretenden Falls die Auflösung eines Miethvertrages.

Art. 14

¹ Der für Arbeiten an klassifizirten Strassen, öffentlichen Wasserleitungen, Anschlammungskanäle, Entsumpfungen und Trockenlegungen expropriirte unbebaute Gemeindeboden ist unentgeltlich abzutreten.

² Bei den Gemeindegütern wird nur der Mehrwerthe der bebauten Grundstücke, d. h. den Kosten des Anbaues Rechnung getragen.

Art. 15

In andern Expropriationsfällen ist für bewohnte oder bewohnbare Gebäude der Expropriirte zur Forderung des Drittels über der Schätzung und für andere Liegenschaften des Viertels über derselben berechtigt.

Art. 16

Für die im Artikel 3, Lit. h, vorgesehenen Pflanzungen besteht die dem angrenzenden Eigenthümer gebührende Entschädigung in dem wegen Umgehung der Artikel 515 und folgenden des bürgerlichen Gesetzbuches verstandenen Minderwerthe.

Art. 17

¹ Zur Ermittlung der Entschädigung hat die Experten-Kommission auf die Natur und Bestimmung des expropriirten Gegenstandes Rücksicht zu nehmen und die Kaufakte, die Miethverträge, die Versteigerungsprotokolle, die Steuer-Register zu Rahte zu ziehen.

² Die Betheiligten sind gehalten, die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen.

Art. 18

Wenn die Werthigung besondere Kenntnisse erheischt, kann die Experten-Kommission Fachmänner herbeiziehen, die aber nur berathende Stimme haben.

Art. 19

Die zugesprochene Entschädigung darf weder unter den Angeboten des die Expropriation Verlangenden bleiben, noch das Begehren des Expropriirten übersteigen.

Art. 20

Lässt sich nach den Umständen die Entschädigung erst nach ausgeführter Arbeit bestimmen, so können die Sachkundigen sich die Revision innert einer von ihnen festzusetzenden Frist vorbehalten.

Art. 21

¹ Bei Expropriationen, die nur einen Theil eines Gebäudes zum Gegenstand haben, welches dadurch seiner ursprünglich Bestimmung nicht mehr entspricht, darf der Expropriirte die Abnahme des sämtlichen Gebäudes verlangen.

² Jede solcher Art verkleinerte Bodenparzelle, die eine entsprechende Ausbeutung derselben unmöglich macht, muss vollständig abgenommen werden, es sei denn, der Expropriirte ziehe es vor, dieselbe zu behalten.

³ Die Kommission der Experten entscheidet über jeden dieser Fälle.

Art. 22

In Fällen, wo sich für den Rest der nur zum Theil durch die Expropriation in Anspruch genommenen Liegenschaft aus dem Unternehmen eine unmittelbare Erhöhung des Werthes ergibt, soll diesem bei der Bestimmung der Entschädigung Rechnung getragen werden.

Art. 23

Bauten, Anpflanzungen und Verbesserungen, die zum ausgesprochenen Zwecke der Erhöhung des Entschädigungsbegehrens und nach dem in Folge amtlicher Massnahmen oder anderstwie das Bestehen der Expropriation öffentlich gemacht worden, haben auf keine weitere Entschädigung Anspruch.

Art. 24

Die im Artikel 13 aufgezählten, den verschiedenen zu expropriirenden Gegenständen zugesprochenen Entschädigungen sollen im Schätzungsverbal einzeln und getrennt angeführt werden.

Art. 25

¹ Die Besitznahme erfolgt von Rechtswegen mit der Auszahlung der Entschädigung an den Expropriirten.

² Verweigert derselbe die Behändigung des Betrages, so wird dieser bei der Staatskasse niedergelegt, unter Vorbehalt aller weiteren, der kompetenten Behörde zustehenden Massnahmen.

4. Kapitel: Von den Hypothekar-Lasten und den Rechten Dritter**Art. 26**

Der Expropriirte ist gehalten, bei der Inempfangnahme der Entschädigung eine Erklärung des Hypothekaramtes vorzuweisen, wonach die expropriirte Liegenschaft lastenfrei ist.

Art. 27

Dem die Expropriation Begehrenden kann kein auf der betreffenden Liegenschaft lastendes, aber nicht auf der Amtsstube eingetragenes Hypothekarrecht entgegengehalten werden.

Art. 28

Mit dem Preis der expropriirten Liegenschaften wird, eintretenden Falls, der Hypothekargläubiger bis zum Belaufe seiner Forderung bezahlt.

Art. 29

Der Hypothekargläubiger ist gehalten, die Entschädigung anzunehmen auch für den Fall, dass mit dieser Summe seine Forderung nicht gänzlich gedeckt wäre.

Art. 30

Allfällige diesbezüglich entstehende Anstände und Rechtsstreitigkeiten vermögen die Expropriation weder zu verhindern noch aufzuhalten; bis zum Entscheid der zuständigen Behörde bleiben die Rechte Dritter vorbehalten.

5. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen

Art. 31

¹ Wenn bei der Besitznahme anderer Liegenschaften als Gebäude Gefahr im Verzuge liegt, spricht der Staatsrath in einem begründeten Entscheide die Dringlichkeit aus.

² In diesem Falle trifft die zuständige Behörde die nötigen Schutzmassregeln, damit die vorläufige Besitznahme die Festsetzung der Entschädigung in nichts präjudizire.

Art. 32

Der die Expropriation Verlangende kann vor Besitznahme von seinem Begehren abstehen; derselbe haftet aber für die verursachten Nachtheile und Kosten.

Art. 33

Der frühere Eigenthümer oder dessen Rechtsnachfolger können gegen Erstattung des erhaltenen Kaufpreises die Zurückgabe der expropriirten aber nicht zu ihrer Bestimmung gelangten Liegenschaften begehren.

Art. 34

¹ Der Entscheid über die aus der Vollziehung dieses Gesetzes sich ergebenden Anstände steht dem Staatsrathe zu, unter Vorbehalt des Artikels 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 1877 über die Organisation und die Befugnisse des Gerichtshofes in Verwaltungsstreitigkeiten.

² Dieser Gerichtshof ist nur dann kompetent, Anstände zu entscheiden, wenn es sich nicht um die Frage des Rechtes der Expropriation handelt, und wenn der Staat als Partei direkt betheiligt ist.

Art. 35

Sind widerrufen: das Gesetz vom 10. Dezember 1828 über die Anforderung eines Eigenthums für allgemeinen Nutzen. Jenes vom 22. November 1841, nachträgliches Gesetz zu jenem vom 10. Dezember 1828 über die Anforderung eines Eigenthums für allgemeinen Nutzen. Dekret vom 11. Hornung 1874 über die Expropriation für die Entsumpfung der Ebene. Der Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Mai 1835 über die Errichtungen, Ermunterungen, Unterhalt und Klassifizierung der Strassen. Der Artikel 7, Nummer 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 1877 über Verwaltungsstreitigkeiten.

So gegeben im Grossen Rath zu Sitten, den 1. Christmonat 1887.

Der Präsident des Grossen Rathes: **J. B. Graven**

Die Schriftführer: **P. L. In-Albon, L. Pottier**

Inkrafttreten am 1. Januar 1888.

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
G betreffend die Expropriation zum Zwecke öffentlichen Nutzens vom 1. Dezember 1887	GS/VS 1887, 237	1.1.1888
¹ Änderung des Strassengesetzes vom 2. Oktober 1991: n.W.: Art. 5	GS/VS 1992, 43	1.1.1993
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut		